

## **Zusammenfassende Erklärung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland**

### **I. Erstellungsprozess des Rahmenplanes**

Rahmenpläne sind generelle, fachkundig ausgearbeitete Planungen, die unter Berücksichtigung von im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – NGP 2009 (NGP 2009) vorgegebenen Zielen eine für Flusseinzugsgebiete oder Teile von diesen anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung genauer darstellen. Sie müssen zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei enthalten und die Vorteile des Planes erläutern. Ist die derart dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen kann der Bundesminister diese unter Zusammenfassung ihrer Grundzüge mit Verordnung anerkennen.

Abschnitt 6.10.3 des NGP 2009 beinhaltet generelle Grundsätze für derartige Planungen. Da es sich bei diesen Planungen um ein Instrument handelt, das die Zielsetzung der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) einschließlich die Handhabung der Ausnahmetatbestände (Art. 4.7.WRRL) unterstützt, gelten selbstverständlich auch hier die Grundsätze der §§ 30a und 104a des Wasserrechtsgesetzes - WRG 1959. Diese Grundsätze sind bei den Planungen und in der Folge bei der Prüfung, ob eine im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen ist, zu Grunde zu legen.

Gemäß § 55a Abs. 2 WRG 1959 sind für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen oder Maßnahmen von Gebietskörperschaften und anderen Planungsträgern, soweit es möglich ist, aufeinander abzustimmen. Gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959 obliegt die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan.

Die nach Durchführung eines Scoping zur Anerkennung vorgelegten Planungsunterlagen wurden im Vorfeld soweit es möglich war mit anderen Planungsträgern insbesondere Raumordnung und Naturschutz abgestimmt und es wurde schließlich ab 25. Juli 2014 über mehr als sechs Wochen der Öffentlichkeit Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt sind im Zeitraum vom 25. Juli bis zum 16. September 2014 von 56 Personen/Institutionen Stellungnahmen eingegangen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden veröffentlicht und gewürdigt. Eine Zusammenfassung bezüglich deren Berücksichtigung erfolgt im vorliegenden Dokument, das auf der Internetseite <https://wisa.bmlfuw.gv.at> gemeinsam mit der Anerkennungsverordnung samt Rahmenplanung und dem Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Im Zuge der Anerkennungsprüfung wurden die vorgelegten Planungsunterlagen dahingehend geprüft, wieweit ausgehend von der Nullvariante ein bedeutender Beitrag zu den Zielen der Energiestrategien Österreichs und Tirols mit möglichst geringen Umweltauswirkungen erreicht wird. Auf Basis des vorgelegten Rahmenplanentwurfes wurden die einzelnen Themenbereiche mit den Planerstellern diskutiert, teilweise adaptiert und spiegeln sich für besonders wichtig erachtete Maßnahmen und Rahmenbedingungen betreffend die Umwelt im 3. und 4. Abschnitt der Verordnung wider.

## **II. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **1. Rechtlicher Hintergrund der Rahmenplanerstellung**

Wie bereits eingangs im Abschnitt Erstellungsprozess dargestellt sind Rahmenpläne generelle Fachplanungen. Gegenstand wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne ist die Darstellung einer wasserwirtschaftlichen Ordnung, die im Wesentlichen eine Zusammenschau von Wassernutzungen im Rahmen von Qualitäts- und Umweltzielvorgaben betrifft. Rahmenpläne können entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, wenn sie den fachlichen Anforderungen qualitativ entsprechen, von jedermann erstellt werden. Die von der Planerstellerin zur Anerkennung vorgelegte wasserwirtschaftliche Ordnung hat mögliche für den Fall der Planung und Umsetzung von weiteren künftigen Wasserkraftnutzungen grundsätzlich als geeignet erscheinende Standorte zum Gegenstand. Ob überhaupt und gegebenenfalls von wem der in einer derartigen Planung dargestellte Rahmen durch allfällige Projekte konkretisiert wird ist nicht Gegenstand einer Rahmenplanung. Insofern erfolgt mit dem Rahmenplan – wie in einzelnen Stellungnahmen befürchtet wird – auch keine öffentlich-rechtliche Zuweisung von Standorten. Der Rahmenplan ersetzt weder Naturschutz- oder Wasserrechtsverfahren noch UVP- Verfahren und auch nicht die in diesen Gesetzen vorgesehene Interessenabwägungen wie Ausnahmeprüfungen vom Verschlechterungsverbot. Die im Rahmenplan dargestellte, als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannte, wasserwirtschaftliche Ordnung ist im Rahmen einer im Verfahren durchzuführenden Interessenabwägung zu beachten. Die Behörde hat sich in der Begründung der Entscheidung gegebenenfalls auch mit den relevanten Inhalten des Rahmenplanes auseinanderzusetzen. Eine Prüfung des § 104a WRG 1959 wird somit nicht vorweggenommen.

Ein Widerspruch zur Wasserrahmenrichtlinie, zu anderen europarechtlichen Bestimmungen, zur Alpenkonvention, zur Ramsarkonvention oder zum Tiroler Naturschutzgesetz kann daher nicht erkannt werden.

Dass in einem mehrere Jahre dauernden Planungsprozess mittlerweile auch konkrete Anträge für Wasserkraftnutzungsvorhaben im Planungsgebiet eingereicht wurden und in Verhandlung stehen ändert nichts am grundsätzlichen Gegenstand einer Rahmenplanung.

### **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Rahmenplan ist, da er eine Planung in einem Teil des Bundeslandes Tirol, nämlich des Tiroler Oberlandes betrifft auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht worden. Weiters konnte auch über die Internetseite <https://wisa.bmlfuw.gv.at> zum Rahmenplan Stellung genommen werden.

### **3. Alternativenprüfung zu anderen Energiequellen**

Die verschiedenen Möglichkeiten Energie zu sparen und erneuerbare Energie aus anderen Energiequellen (Wind, Solar, Biomasse, etc) zu erzeugen, wurden bei der Erstellung der österreichischen und der Tiroler Energiestrategie geprüft und letztlich dort auch festgelegt, welchen Anteil die Erzeugung aus Wasserkraft an der Gesamterzeugung ausmachen soll. Im Rahmenplan wurde darauf aufbauend der Beitrag zu den wasserkraftbezogenen Zielen der Energiestrategie dargelegt.

### **4. Wirtschaftlichkeit von Pumpspeichern**

Energiewirtschaftliche Studien (beispielsweise eine Studie der RWTH Aachen aus dem Jahr 2014) und Analysen der vergangenen Jahre zur weiteren Entwicklung des europäischen bzw.

deutsch-österreichischen Stromversorgungssysteme zeigen, dass im kurzfristigen Zeithorizont bis 2020 der Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität gering ist. Längerfristig aber ist aufgrund des gewollten Ausbaus an erneuerbarer Energie und der Erhöhung des erneuerbaren Energieanteils an der Stromerzeugung jedenfalls ein zusätzlicher Speicherbedarf gegeben. Im Rahmenplan ist eine Erweiterung bestehender Standorte vorgesehen, womit bestehende Infrastruktur und bestehende Anlagen genutzt werden können.

#### 5. Strombedarf in Tirol

Ein wesentlicher Anteil des in Tirol erzeugten Stroms wird auf Basis langfristiger Verträge exportiert, sodass die im Land erzeugte und dort verbleibende Strommenge den Bedarf noch nicht abdeckt.

#### 6. Standort Malfon

Im eingereichten Rahmenplan wurde auch „Malfon“ - aufbauend auf früheren Planungsarbeiten - als ein möglicher Standort für eine Wasserkraftnutzung berücksichtigt. Maßgebend hierfür war, dass dieses Gebiet als geeignet für einen Standort mittlerer Größe mit einem günstigen Speicherort sowie der Nutzung einer beträchtlichen Fallhöhe gesehen wurde. Es handelt sich dabei aber um einen völlig neuen und verhältnismäßig kleinen Standort für eine Speicherkraftnutzung. Ein weiteres, wesentliches Thema sind die vom Standort Malfon betroffenen Gewässerstrecken, wie insbesondere des Malfonbachs selbst, die sich in einem sehr guten Zustand befinden. Die Gesamtlänge dieser Strecken ist im Vergleich zum angepeilten Ausmaß der energiewirtschaftlichen Nutzung vergleichsweise groß. Nachdem das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren keine Argumente ergab, die für die Beibehaltung eines möglichen Standortes „Malfon“ sprechen, konnte für den gesteckten Planungszeitraum von 25 Jahren aus heutiger Perspektive aufgrund der angeführten Aspekte kein öffentliches Interesse an der weiterführenden Planung an einem völlig neuen, verhältnismäßig kleinen möglichen Standort für eine Speicherkraftnutzung hinreichend klar erkannt werden.

#### 7. Sensible Gewässerstrecken

Der Schwerpunkt der Planung liegt in der Identifikation und Auswahl möglicher Standorte für große Wasserkraftnutzungen. Dabei kann jedoch die Anerkennungsverordnung – vor allem vor dem Hintergrund der Erhaltung und dem Schutz der Gewässer entsprechend dem Wasserrechtsgesetz sowie den allgemeinen Vorgaben aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – die im Planungsgebiet dadurch geschaffenen Rahmenbedingungen für andere Nutzungen einschließlich anderer Wasserkraftnutzungen nicht außer Acht lassen.

Mit der vorliegenden Planung wird der mittelfristige Rahmen für die Nutzung durch Großwasserkraftnutzung aus Speicherkraft und aus Laufkraft am Inn im Tiroler Oberland dargestellt. Die vorliegende Anerkennungsverordnung sieht darüber hinaus einen umfassenden Schutz der verbleibenden sehr guten bzw. sehr sensiblen Gewässerstrecken vor, wobei nicht nur die Nutzung durch weitere große Speicherkraftwerke sondern auch die Nutzung durch andere Wasserkraftwerke mittelfristig an diesen Gewässern nur dann als im öffentlichen Interesse gelegen erachtet wird, wenn dies mit einem sehr guten hydromorphologischen bzw. ökologischen Zustand vereinbar ist.

Die Auswahl dieser in der Anlage angeführten Gewässerabschnitte erfolgte anhand der Kriterien des Wasserkatalogs des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und des Tiroler Wasserkraftkatalogs. Aus gewässerökologischer Sicht handelt es sich in erster Linie um biologisch oder

hydromorphologisch sehr gute Gewässerabschnitte, darüber hinaus können aber auch andere Kriterien des Katalogs, wie beispielsweise die Seltenheit in Bezug auf den Gewässertyp, die freie Fließstrecke oder Mündungsbereiche bedeutend sein. Naturschutzfachlich handelt es sich nach dem Tiroler Kriterienkatalog um als „empfindlich/einzigartig“ eingestufte Gewässerabschnitte.

Aufgrund des Gewässerbezuges der aus naturschutzfachlicher Sicht als empfindlich/einzigartig eingestuften Gewässerabschnitte wird ähnlich wie bei nach § 30d WRG 1959 geschützten Gebieten davon ausgegangen, dass die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen naturschutzfachlichen Schutz darstellt. Das in der Verordnung konstatierte öffentliche Interesse am Erhalt dieser Strecken wird daher grundsätzlich am Tiroler Naturschutzgesetz und seinen Verordnungen zu messen sein, da die aus dem Gesichtspunkt Wasserrecht vorgenommene Festlegung als „sensible Strecke“ dazu dient naturschutzrechtliche Ziele nicht zu konterkarieren oder zu torpedieren.

### 8. Freie Fließstrecke im Inn

Aufbauend auf dem NGP 2009 wurden im Wasserkatalog des BMLFUW längere zusammenhängende freie Fließstrecken insbesondere an großen Flüssen als ein wesentliches Beispiel für Gewässerstrecken von besonderer Bedeutung oder mit besonderer ökologischer Funktion im größeren Gewässersystem angeführt. Bei den großen Flüssen liegt ein intensiver Nutzungsdruck vor, sodass es nur wenige Abschnitte dieses Gewässertyps gibt, die sich noch in einem guten Zustand befinden, während in den Oberläufen noch vergleichsweise mehr ökologisch intakte Gewässerabschnitte vorhanden sind. Der langen freien Fließstrecke des Inn in Tirol kommt trotz der bestehenden hydromorphologischen Belastungen sowohl eine regionale, als auch eine überregionale Bedeutung zu.

Der Inn weist von der Grenze zur Schweiz bis ca. Haiming ein Gefälle auf, das für eine Nutzung mittels Ausleitungskraftwerken geeignet ist. Im Rahmenplan wurde nachvollziehbar dargelegt, dass im konkreten Fall dieser Kraftwerkstyp in den Restwasserstrecken zu einer signifikanten Verbesserung des ökologischen Zustands führt. Mögliche Flusskraftwerke am Inn mit längerem Stau in der Fließstrecke unterhalb von Haiming würden zu einer grundlegenden Veränderung der Gewässercharakteristik jedenfalls im Stau selbst (Fließgeschwindigkeit, Substratzusammensetzung) führen. Daher können Auswirkungen auf die jeweiligen Oberlieger- und Unterliegerstrecken nicht ausgeschlossen werden. Die Erreichung des guten ökologischen Potenzials für den oberen Inn würde somit erheblich erschwert.

### 9. Auswirkungen auf die Gewässerökologie

Die Wasserrahmenrichtlinie sowie §104a WRG 1959 sehen ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot vor. Die Mitgliedsstaaten verstoßen aber nicht gegen die Ziele der Richtlinie wenn unter bestimmten Bedingungen der Nutzen der hydromorphologischen Änderungen, die zur Verschlechterung führen, größer ist als der Nutzen der Erhaltung des Gewässerzustandes. Im Rahmenplan wird dargelegt bei welchen Gewässerabschnitten Verschlechterungen des hydromorphologischen Zustands und gegebenenfalls auch des biologischen Zustands auftreten können sowie welcher Anteil der im Tiroler Oberland insgesamt vorhandenen sehr guten Gewässerstrecken betroffen sein könnte. Des Weiteren wird in der Rahmenplanung dargelegt, dass der energiewirtschaftliche Nutzen insgesamt eine Erhöhung der Stromerzeugung um ca. 1750 GWh und eine Erhöhung der Leistung aus Speicherkraftwerksnutzung um ca. 1000 MW ist. In der Anerkennungsverordnung wird vorgegeben, dass bei den weiteren Planungen durch projektierte Maßnahmen oder durch Auflagen jedenfalls sicherzustellen ist, dass projektbedingte Verschlechterungen des

ökologischen Gewässerzustands nur in unvermeidlichen Fällen auftreten. Die Restwassermengen z.B. sind bei allen Strecken so festzulegen, dass die in § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG (QZV Ökologie OG) angeführten Kriterien erreicht werden können. Von Mitte Dezember bis Mitte April soll darüber hinaus bei Wasserfassungen für die Speicherkraftwerksnutzung nur im Ausnahmefall, erst ab einer Wasserführung von 2MJNQ<sub>T</sub> Wasser entnommen werden. Die bestehende Schwallbelastung des Inn wird bei Umsetzung der im Rahmenplan vorgesehenen Maßnahmen verbessert, im Verlauf der bestehenden und zukünftigen Restwasserstrecken sogar deutlich verbessert. Darüber hinaus wurde in der Anerkennungsverordnung eine Reihenfolge für die Umsetzung der Standorte am Inn angeführt, die sicherstellt, dass die Schwallauswirkungen auch bei einer Teilumsetzung die Erreichung des guten ökologischen Potenzials im Inn nicht gefährden. Die Interessenabwägung gemäß § 104a WRG 1959 erfolgt jedenfalls erst im Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren.

#### 10. Auswirkungen der Wasserentnahmen aus dem mittleren und hinteren Ötztal sowie dem hinteren Stubaital

Ziel der Wasserentnahmen in diesem Bereich ist die wesentliche Erhöhung der Stromerzeugung (ca. 850 GWh) aus Wasserkraft an bereits bestehenden Standorten, die erweitert werden sollen. Die Nutzung dieser Wässer über Speicher ermöglicht eine nachfrageorientierte Stromerzeugung und ist daher aus energiewirtschaftlicher Sicht einer Nutzung dieser Wässer ohne Speicherung vorzuziehen. Große Wasserentnahmen sind in hydromorphologisch bzw. ökologisch sehr guten Gewässerabschnitten mit Umweltauswirkungen verbunden. Im Laufe der Erarbeitung des Rahmenplans wurde daher die Zahl der Wasserfassungen sowohl im Ötztal als auch im Stubaital reduziert und die größten Wasserentnahmen im hinteren Ötztal tiefer gelegt, damit oberhalb der Wasserfassungen ein möglichst großes unbeeinflusstes Einzugsgebiet verbleibt und die beeinflussten Gewässerabschnitte möglichst kurz sind. In der Anerkennungsverordnung wird für die weiteren Planungen vorgegeben, dass in allen Restwasserstrecken die Restwassermengen so festzulegen sind, dass ein guter ökologischer Zustand und im Inn ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden können oder ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt.

#### 11. Auswirkungen auf Feststoffhaushalt

Im Rahmenplan ist dargelegt, welcher Art die Auswirkungen auf den Feststoffhaushalt sein können und wo es zu Bereichen mit Feststoffablagerungen und andererseits einem Feststoffdefizit kommen kann. Insgesamt kann, auch aufgrund der Erfahrung von anderen Projekten, davon ausgegangen werden, dass mit den im Rahmenplan angeführten Maßnahmen (typen) ein ausgeglichener Feststoff- bzw. Geschiebehaushalt gewährleistet werden kann und es damit auch zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos kommt. In der Anerkennungsverordnung sind die wesentlichsten Punkte angeführt, die in den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Das umfasst die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Geschiebetransports auf Basis von Geschiebepotenzialerhebungen und geschiebehydraulischen Berechnungen, die Erstellung eines Sedimentmanagementplans für beeinflusste Gewässerstrecken und die Einrichtung eines dauerhaften Monitoringprogrammes zur Dokumentation des Geschiebetransports. Ein wesentliches Element der Feststoffbewirtschaftung sind auch Spülungen. In den Detailplanungen sollen die Details zu Spülzeitpunkt, Spüldauer und Spülhäufigkeit so festgelegt werden, dass das zurückgehaltene Sediment regelmäßig bei geeigneter größerer Wasserführung in die Entnahmestrecken zurückgegeben werden kann, sodass es dadurch

weder zu einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustandes oder Potenziales der betroffenen Gewässerstrecken kommen kann.

#### 12. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz

Im Rahmenplan und in der Anerkennungsverordnung ist angeführt, dass bei den möglichen Speicherkraftwerkstandorten jeweils Hochwasserrückhalteraum für einen Hochwasserabfluss über 48 h in der hochwasserkritischen Zeit freigehalten werden soll. Mit dieser und weiteren unter dem Themenbereich Hochwasserschutz und Feststoffhaushalt enthaltenen Maßnahmen oder Rahmenvorgaben für die weiteren Planungen wird sichergestellt, dass es zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos kommt.

#### 13. Auswirkungen auf Grundwasser und Quellen

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch entsprechende im Rahmenplan oder in der Anerkennungsverordnung angeführte Maßnahmen, wie beispielsweise Abdichtungsmaßnahmen oder Tieferlegungen von Brunnen, allfällige negative Auswirkungen verhindert werden. Ein entsprechendes Beweissicherungsprogramm ist jedenfalls zeitgerecht vor Baubeginn zu starten.

#### 14. Auswirkungen auf Rafting- und Kajaksport im Ötztal und am Inn

In der Anerkennungsverordnung wird ausgeführt, dass im Hinblick auf den Wassersport, insbesondere Kajak und Rafting, von künftigen Wasserberechtigten in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen des Landes sowie mit Beteiligung von Gemeinden und gegebenenfalls betroffenen Unternehmen ein fundiertes Konzept zur Minderung der Auswirkungen erstellt und umgesetzt werden soll. Bezüglich der kontrollierten Wasserabgabe soll dabei geprüft werden, wie weit neben der aus gewässerökologischer Sicht erforderlichen Dotierwasserabgabe die Attraktivität für den Wildwassersport durch eine zusätzliche Wasserdotation in bestimmten Zeiträumen erhöht und damit auch die Planbarkeit der sportlichen Nutzung verbessert werden kann. Als mögliche flussbauliche Maßnahmen, die in den weiteren Planungen geprüft werden sollen, kommen beispielsweise die Schaffung von Stromschnellen, Engstellen, Verblockungen, Rampen oder künstlichen Walzen in Betracht. Betroffene Unternehmen sollen hinsichtlich alternativer Freizeitangebote vor allem in Bezug auf Trend- und Extremsportarten unterstützt werden.

#### 15. Auswirkungen im Bereich Naturschutz

Im Rahmenplan und im Umweltbericht sind – auch aus Sicht des Landes Abteilung Naturschutz – die möglichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen in einem einer Rahmenplanung entsprechendem Detaillierungsgrad dargestellt. Eine detaillierte Beurteilung kann jedoch erst auf Grundlage der späteren konkreten Projekte erfolgen und zu möglicherweise abweichenden Ergebnissen führen, weil dies in erhöhtem Maße von der Detailplanung abhängt.

Im Rahmenplan bzw. im Umweltbericht sind Maßnahmentypen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von möglichen negativen Auswirkungen angeführt. In der für den Rahmenplan vorgesehenen Planungstiefe ist allerdings eine detaillierte Maßnahmenplanung mit Angabe der Dimensionen der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen. Über die im Rahmenplan bzw. Umweltbericht angeführten Maßnahmen hinaus wurde seitens des Landes insbesondere auf vier teilweise ergänzende Maßnahmen hingewiesen, die als Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen. Diese Maßnahmen(typen) wurden – in Ergänzung zu den im Umweltbericht angeführten Maßnahmen – explizit in der Anerkennungsverordnung als Empfehlung für naturschutzrechtliche Verfahren angeführt. Die empfohlenen Maßnahmen sind Weidestellungen von bestehenden Feuchtgebieten im

Almbereich, Renaturierung von verbauten Fließgewässern im Unterlauf von Speichern und sonstigen Eingriffen, Dotierwasserabgaben an bestehenden Wasserfassungen ohne derzeitige Dotierung bis zur Inbetriebnahme des jeweiligen Standortes in Abstimmung mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. ihrer nationalen Umsetzung sowie Renaturierung und Auflichtung von naturfernen (hoch-)montanen Fichtenforsten.

Ebenfalls aufgenommen wurde der aus Naturschutzsicht wichtige Grundsatz, dass Maßnahmen in Bezug auf die Interessen des Naturschutzes grundsätzlich in einem möglichst engen funktionalen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffen stehen sollten, welche sie ausgleichen sollen und die Dimensionen dieser Maßnahmen in einem quantitativ, qualitativ und funktional adäquaten Verhältnis zu den vorhabenbedingten Verlusten an naturschutzrechtlich relevanten Schutzgütern stehen.

Durch die Verordnung, mit der der Rahmenplan als im öffentlichen Interesse anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung anerkannt wird, wird in die Zuständigkeit der Länder, insbesondere in landesrechtlich vorgesehene Interessenabwägungen für Vorhaben, nicht eingegriffen.

### **III. Gründe für die Planerstellung nach Abwägung der Alternativen**

Die Alternativenprüfung erfolgte integrativ während des Planungsprozesses durch Prüfung verschiedener Optionen für einen ökologisch verträglichen Wasserkraftausbau unter Berücksichtigung des jeweiligen energiewirtschaftlichen Nutzens und der jeweiligen Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen.

Im Ergebnis wurden im Hinblick auf Speicherkraftnutzung Alternativen gewählt, mit denen sowohl eine erhebliche Erhöhung der Erzeugung von nachfrageorientiert einsetzbarem Spitzenstrom aus natürlichem Zufluss (im Gegensatz zu Varianten mit reiner Pumpspeicherung) als auch eine erhebliche Erhöhung der Speicherkapazität in Form von Pumpspeicherung für den flexiblen Ausgleich von Stromverbrauchs- und insbesondere Stromerzeugungsschwankungen im Netz erreicht wird. Die gewählten möglichen Alternativen zeichnen sich dadurch aus, dass bestehende Standorte erweitert werden sollen, womit bestehende Anlagen und Infrastruktur zumindest teilweise genutzt werden können. Im Hinblick auf Umweltauswirkungen wurden die Varianten z.B. durch Reduzierungen der von Wasserfassungen betroffenen Gewässer im Planungsprozess optimiert, damit möglichst wenige gewässerökologisch sehr gute oder als erhaltungswürdig ausgewiesene Gewässer beeinträchtigt werden. Gleichzeitig wurde im Planungsprozess und letztlich auch in der Anerkennungsverordnung ein umfassender Schutz für sehr gute und sehr sensible Gewässerstrecken vorgesehen, die künftig nicht energiewirtschaftlich genutzt werden sollen. Im Hinblick auf die Laufwasserkraft am Inn wurde die weitgehende Nutzung des Potenzials im steilen Innabschnitt bis Haiming in Form von Ausleitungskraftwerken vorgesehen, die durch die Ausleitung auch eine signifikante Verbesserung der Schwallbelastung in diesem Innabschnitt mit sich bringt. Gleichzeitig wurde zur Unterstützung der Erreichung des guten ökologischen Potenzials im Inn für die Erhaltung der freien Fließstrecke des Inns von Haiming bis Innsbruck entschieden. Für allfällige Detailplanungen an den Standorten wurden über die Anerkennungsverordnung jene Maßnahmen als Rahmenvorgaben angeführt, die für die Minimierung der Umweltauswirkungen als besonders wichtig erachtet wurden.

#### **IV. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Planes auf die Umwelt**

Basierend auf den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 wurden in der Anerkennungsverordnung für die einzelnen Themenbereiche wie Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Gewässerökologie und Feststoffhaushalt – soweit auf dieser Planungsebene möglich ist – Rahmenvorgaben für die weitere Überwachung aufgenommen.